

Kirchenamt Leer · Postfach 1365 · 26763 Leer

Leer, den 01.12.2016

Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Borkum
Goetestr. 14
26757 Borkum

Hoheellernweg 3
26789 Leer

Ihr Ansprechpartner

Reiner van Gerpen
fon: 0491.919 63-47
fax: 0491.919 63-30
reiner.vangerpen@twleer.de

Aktenzeichen
8330/591-1

G e n e h m i g u n g

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. hat in seiner Sitzung am 02.11.2016 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Dieser Beschluss und die Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer vom 20.02.2013 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.



(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat

Ev.-luth. Kirchenamt Leer
Hoheellernweg 3 · 26789 Leer
T 0491 919 63 -0 · F 0491 919 63 -30
kirche-leer.de
montags bis freitags 8.30 – 12 Uhr
montags bis donnerstags 14 – 15 Uhr

Bankverbindungen
EKK Kassel
Sparkasse LeerWittmund
Volksbank Westrhauderfehn
Ostfriesische Volksbank Emden
Sparkasse Emden

	BLZ	Konto
IBAN DE70 520 604 10 00 00 006 408		
IBAN DE16 285 500 00 00 06 811 608		
IBAN DE12 285 916 54 00 16 330 900		
IBAN DE95 285 900 75 14 60 170 200		
IBAN DE12 284 500 00 00 00 013 771		

BIC GENODEF1EK1
BIC BRLADE21LER
BIC GENODEF1WRH
BIC GEDODEF1LER
BIC BRLADE21EMD



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Borkum in Borkum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borkum für den Friedhof Süderstrasse am 02.11.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

a. Für Sargbestattungen 30 Jahre - je Grabstelle -:	436,00 €
Verlängerungsgebühr nach 1.a. –je Jahr und Grabstelle-:	14,60 €
b. Für Urnenbeisetzungen 20 Jahre –je Grabstelle-:	327,00 €
Verlängerungsgebühr nach 1.b. –je Jahr und Grabstelle-:	16,35 €

2. Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage:

a. Für Sargbestattungen in Einzelgrabstelle 30 Jahre – je Grabstelle:	2.220,00 €
b. Für Sargbestattungen in einer Partnergrabstelle (Doppelgrabstelle):	4.440,00 €
Verlängerungsgebühren nach 2 b. –je Jahr und Grabstelle-:	14,60 €
c. Für Urnenbeisetzungen 20 Jahre – je Grabstelle:	680,00 €
Verlängerungsgebühren nach 2 c. –je Jahr und Grabstelle-:	34,00 €
d. Für Urnenbeisetzungen in der Gemeinschaftsanlage Süderstrasse; 20 Jahre –je Grabstelle-:	1.320,00 €
e. Für Urnenbeisetzungen in einer Partnergrabstelle (Doppelgrabstelle):	2.640,00 €
Verlängerungsgebühren nach 2 e. –je Jahr und Grabstelle-:	66,00 €
f. Kosten der Grabplatte :	180,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr - je Grabstelle -:

28,50 €

III. Sonstige Kosten

Grabpflege Sarggrabstelle gem. §§ 13 a und 13 d Friedhofsordnung:	50,00 €
Grabpflege Urnengrabstelle gem. §§ 13 b und 13 c Friedhofsordnung:	25,00 €

Jeweils für ein Jahr und eine Grabstelle.

Die Gebühren werden im Voraus und für die gesamte Nutzungszeit erhoben.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.01.1984 außer Kraft.

Borkum, den 02.11.2016

Der Kirchenvorstand:


Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r





weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Emden-Leer vom 20. Februar 2013 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

Leer, den 1.12.16




(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat